

Fächerübergreifendes Leistungskonzept der Albert-Schweitzer-Realschule

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung (SchG NRW)

- 1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin/ des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin/ des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.
- 2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin/ dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- 3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:
 - **sehr gut (1):** Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
 - **gut (2):** Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 - **befriedigend (3):** Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
 - **ausreichend (4):** Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 - **mangelhaft (5):** Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
 - **ungenügend (6):** Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Fächerübergreifende Kriterien zur Leistungsbewertung

Schriftliche Arbeiten

Zu den Fächern mit schriftlichen Arbeiten gehören die Hauptfächer Deutsch, Mathematik, Englisch sowie die Fächer des WP-I-Bereiches Biologie, Chemie, Französisch, Informatik und Sozialwissenschaften. Für die Zahl der schriftlichen Arbeiten gilt: Für die Realschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1.

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflicht- unterricht	
	Anzahl	Dauer (in Ustd.)	Anzahl	Dauer (in Ustd.)	Anzahl	Dauer (in Ustd.)	Anzahl	Dauer (in Ustd.)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	–	–
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	–	–
7	5	1-2	5	bis zu 1	5	bis zu 1	*	bis zu 1
8	4	1–2	4	1–2	4	2	4	1
9	4	2–3	4	1–2	4	2	4	1–2
10	3	2–3	4	1–2	4	2	4	1–2

* Im ersten Schulhalbjahr durchlaufen alle Schülerinnen und Schüler alle möglichen Differenzierungskurse und schreiben in jedem Fach einen Test.

Im zweiten Schulhalbjahr schreiben die Schülerinnen und Schüler drei Klassenarbeiten, in ihrem ausgewählten Differenzierungskurs.

Die Termine für die Klassenarbeiten werden von den Fachlehrkräften frühzeitig in den Klausurenkalender bei IServ eingetragen. Schriftliche Klassenarbeiten sollen, soweit möglich, gleichmäßig über die Schulhalbjahre verteilt werden. In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern spätestens eine Woche vor der schriftlichen Leistungsüberprüfung von der unterrichtenden Fachlehrkraft über den Termin informiert. Die Notenstufen orientieren sich ab der Jahrgangsstufe 5 an dem vorgegebenen Notenraster der Zentralen Prüfungen 10.

%	Note
100 – 87 %	Sehr gut
86 – 73 %	Gut
72 – 59 %	Befriedigend
58 – 45 %	Ausreichend
44 – 18 %	Mangelhaft
17 – 0 %	Ungenügend

Regelungen für das Nachschreiben von Klassenarbeiten und Tests

- Sobald die Schülerin/ der Schüler wieder in der Schule anwesend ist, kann die betroffene Lehrkraft – falls es organisatorisch möglich ist – die Arbeit direkt nachschreiben lassen. Die Voraussetzung dafür ist jedoch entweder eine vorliegende Entschuldigung oder eine telefonische Krankmeldung am Klassenarbeitstag.
- Ein unentschuldigtes Fehlen am Klassenarbeitstag ist wie eine Leistungsverweigerung (Note „ungenügend“) zu werten. Entschuldigungen müssen grundsätzlich am 1. Schultag nach der Krankheit vorliegen, spätestens jedoch am Freitag (11.15 Uhr) der Woche.
- Bei längerer Erkrankung eines Kindes mögen die Eltern bitte Rücksprache mit dem Klassenlehrer/ggf. Fachlehrer halten.

Bewertung der Sonstigen Leistungen im Unterricht

Zu den Sonstigen Leistungen gehören folgende Aspekte:

- Beiträge zum Unterricht / Mündliche Mitarbeit
- Partner- und Gruppenarbeit
- Lerndokumentation (Mappenführung, Protokolle, Lerntagebuch etc.)
- Referate und Präsentationen von Arbeitsergebnissen (Plakate, Keynote-Präsentationen, etc.)
- Projektarbeit

Hinweise zur Verbesserung der Mitarbeit im Unterricht

Zu Hause: Lernen und Vor- und Nachbereiten

- Inhalte der letzten Stunde eigenständig wiederholen
- Unterrichtsstoff im Schulbuch oder online vertiefen
- Lernaufgaben wie Wochenpläne sorgfältig und vollständig bearbeiten
- Fehler in den Lernaufgaben korrigieren
- Regelmäßiges Lernen von Vokabeln und Fachbegriffen
- Sicherstellen, dass alle notwendigen Materialien zum Unterricht mitgebracht werden
- Mappen oder Hefte (digital und analog) überarbeiten und ordentlich führen

Im Unterricht: Grundlagen für eine erfolgreiche Mitarbeit

- Aktiv zuhören und aufmerksam sein
- Konzentriert bleiben und dem Unterrichtsgeschehen folgen
- Wichtige Punkte mitschreiben und Notizen anfertigen (digital oder analog)
- Aufgaben selbstständig und engagiert bearbeiten

Im Unterricht: Aktive Beteiligung

- Lernaufgaben und eigene Arbeitsergebnisse vortragen oder präsentieren
- Sich aktiv am Unterrichtsgespräch beteiligen
- An Diskussionen teilnehmen und eigene Standpunkte einbringen
- Fragen stellen und gegebenenfalls die Fragen der Mitschülerinnen und Mitschüler beantworten
- Am Ende der Stunde die Lerninhalte zusammenfassen und reflektieren

Hausaufgabenregelung (gemäß BASS 12-63, Art. Nr. 3, 4.2.)

An Ganztagschulen treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztages integriert, sodass im Allgemeinen keine schriftlichen Aufgaben mehr zu Hause erledigt werden müssen. Laut § 42 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW dienen Hausaufgaben der Festigung des Unterrichtswissens und der Vorbereitung auf zukünftige Unterrichtsinhalte. Sie sind eine zentrale Pflicht der Schülerinnen und Schüler und sollen ihre Eigenverantwortung und Selbstorganisation fördern. Hausaufgaben werden in der Regel mündlich aufgegeben, etwa als Rechercheaufgaben oder zur Vor- und Nachbereitung von Texten. Diese Aufgaben unterstützen die Auseinandersetzung mit den Lerninhalten ohne schriftliche Bearbeitung.

Schriftliche Übungen, Lernzielkontrollen (Tests)

Eine weitere Form der sonstigen Mitarbeit sind schriftliche Lernzielkontrollen. Diese dienen als methodisches Hilfsmittel zur Sicherung des Lernerfolgs und überprüfen das Verständnis von im Unterricht behandelten Inhalten und Lernaufgaben.

§ 32 AO-SF – Leistungsbewertung zieldifferenten Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.